

Bezeichn.	Richtlinie akadem. Ehrungen	erstellt:		freigegeben:	Breinbauer, Holzinger	ausgeschieden am:
gültig ab/seit:	04.03.2014	geprüft:	GF, FH-Koll.	(zuletzt) am:	04.03.2014	



Richtlinie zur Verleihung von akademischen Ehrungen an der Fachhochschule des bfi Wien gemäß § 10 Abs. 3 Z 9 und 10 idgF

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHStG idgF hat die Satzung einer Fachhochschule auch Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen zu enthalten. Gemäß Vereinbarung zwischen Geschäftsführung und Kollegiumsleitung können an der Fachhochschule des bfi Wien folgende Akademischen Ehrungen verliehen werden (siehe 2.).

2. Bezeichnungen (akademische Ehrungen) in der Fachhochschule des bfi Wien

Als Bezeichnungen kommen in Betracht:

HonorarprofessorIn (FH) für nebenberufliche LektorInnen
 Visiting Professor (FH) für ausländische GastlektorInnen
 SenatorIn (FH) für VertreterInnen von SponsorInnen
 EhrensensatorIn (FH) für VertreterInnen von SponsorInnen

3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen

HonorarprofessorIn (FH)

Voraussetzungen:

Unabdingbar

- Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Dipl.-Ing.“ oder „Master“.
- Mindestens zehn Jahre Lehre an der Fachhochschule des bfi Wien im Ausmaß von mindestens zwei SWS pro Jahr, keine längere Unterbrechung als ein Semester.
- Betreuung von Bachelor- oder Diplomarbeiten (auch Co-Betreuung) in den letzten drei Jahren vor Antragstellung
- Mindestens gute Evaluierungen (Durchschnitt aller Evaluierungen der gesamten Lehrtätigkeit nicht schlechter als 2,0)

Bezeichn.	Richtlinie akadem. Ehrungen	erstellt:		freigegeben:	Breinbauer, Holzinger	ausgeschieden am:
gültig ab/seit:	04.03.2014	geprüft:	GF, FH-Koll.	(zuletzt) am:	04.03.2014	

Optional (zumindest zwei der Kriterien sollten erfüllt sein)

- Langjährige, einschlägige Berufserfahrung, die in besonderer Weise in die Lehre einfließt
- Besondere wissenschaftliche Leistungen
- Besondere didaktische Leistungen
- Mitgliedschaft im Kollegium der Fachhochschule des bfi Wien (mindestens 1 Funktionsperiode)
- Besondere nachhaltige Verdienste um die Fachhochschule des bfi Wien (z.B. Vermittlung von Sponsoring, Kontakten zu Wirtschaft oder anderen StakeholderInnen, Forschungsaufträgen etc.)

Sonstiges:

- Auf Verleihung dieser akademischen Ehrung besteht kein Rechtsanspruch
- Führung der Bezeichnung ist an die Zugehörigkeit zum Lehrkörper der FH gebunden
- Die akademische Ehrung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung, insbes. nachhaltige Verschlechterung der Evaluierungen, starke, nachhaltige Reduktion der Lehraufträge, Verhalten, das dem Ruf der Fachhochschule oder des Studienganges, in dem gelehrt wird, abträglich ist)
- Die akademische Ehrung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden
- Die akademische Ehrung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die FH (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.)

Verfahren

- Ein Antrag auf Verleihung dieser akademischen Ehrung kann von dem/der betreffenden LektorIn sowohl bei der Kollegiumsleitung als auch bei der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden. Vorschläge für die Verleihung können von der zuständigen Studiengangsleitung, von der Leitung des Kollegiums oder von der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden.
- Prüfung der Voraussetzungen durch eine Kommission, die dafür von Kollegium und Erhalter-Vertretung gemeinsam einzurichten ist
- Vorschlag der Kommission (gereeichte Liste) an die Kollegiumsleitung und die Erhalter-Vertretung (Geschäftsführung)
- Einvernehmlicher Vorschlag von Kollegiumsleitung und Geschäftsführung an das Kollegium

Bezeichn.	Richtlinie akadem. Ehrungen	erstellt:		freigegeben:	Breinbauer, Holzinger	ausgeschieden am:
gültig ab/seit:	04.03.2014	geprüft:	GF, FH-Koll.	(zuletzt) am:	04.03.2014	

- Beschluss des Kollegiums
- Die akademische Ehrung wird von der Leitung des Kollegiums verliehen
- Ein allfälliges Verfahren auf Aberkennung der akademischen Ehrung verläuft analog dem Verfahren für die Verleihung

Die Anzahl der Ernennungen zu HonorarprofessorInnen an der FH des bfi Wien soll in der Regel zwei pro Jahr nicht überschreiten.

SenatorIn (FH)

Voraussetzungen

Unabdingbar

- Mindestens 4-jährige Sponsortätigkeit (Als Person bzw. Vertretung eines Sponsors) für die FH des bfi Wien wobei das Ausmaß des Sponsorings zumindest Euro 5.000,-/ Jahr betragen muss.
 - Besondere Leistungen bei der Initiierung des Sponsorships

Optional (zwei Kriterien sollten zutreffen)

- Der/die in Frage kommende Person hat sich in herausragender Form um den Aspekt der Nachhaltigkeit des Sponsorings verdient gemacht
- Kontaktabbau zu anderen Institutionen und Unternehmen
- Anbahnung und Ermöglichung von Praktika
- Anbahnung und Ermöglichung von Forschungsprojekten
- Besondere Unterstützung im Bereich der Lehre

Sonstiges:

- Auf Verleihung dieser Bezeichnung besteht kein Rechtsanspruch
- Die Führung dieser Bezeichnung ist an die Leistung der Sponsortätigkeit gebunden
- Die Bezeichnung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung oder Verhalten, das dem Ruf der Fachhochschule abträglich ist)
- Die Bezeichnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden
- Die Bezeichnung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die FH (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.)

Bezeichn.	Richtlinie akadem. Ehrungen	erstellt:		freigeg.:	Breinbauer, Holzinger	ausgeschieden am:
gültig ab/seit:	04.03.2014	geprüft:	GF, FH-Koll.	(zuletzt) am:	04.03.2014	

Verfahren:

- Ein Antrag auf Verleihung dieser akademischen Ehrung kann von dem/der sowohl bei der Kollegiumsleitung als auch bei der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden. Vorschläge für die Verleihung können von der zuständigen Studiengangsleitung, von der Leitung des Kollegiums oder von der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden.
- Einvernehmlicher Vorschlag von Kollegiumsleitung und Geschäftsführung an das Kollegium
- Beschluss des Kollegiums
- Die akademische Ehrung wird von der Leitung des Kollegiums verliehen
- Ein allfälliges Verfahren auf Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog dem Verfahren für die Verleihung

EhrensensatorIn (FH)

Vergabe an Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung der FH des bfi Wien verdient gemacht haben.

Verfahren: Das Verfahren zur Verleihung bzw. Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog zum Verfahren bezüglich SenatorIn (FH)

Visiting Professor (FH)

Vergabe an internationale Incoming-LektorInnen

Voraussetzungen

1.1. Unabdingbar:

- Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Dipl.-Ing.“ oder Master.
- Mindestens 4 Jahre Lehre an der Fachhochschule des bfi Wien (pro Jahr mindestens ein Semester, Umfang mindestens zwei SWS)
- Evaluierungen besser als 2,0 im Durchschnitt der Lehrtätigkeit

1.2. Optional (zwei Kriterien müssen zutreffen)

- Exzellenter Beitrag zur Qualitätssteigerung im Sinne der strategischen Ziele der FH des bfi Wien

Bezeichn.	Richtlinie akadem. Ehrungen	erstellt:		freigeg.:	Breinbauer, Holzinger	ausgeschieden am:
gültig ab/seit:	04.03.2014	geprüft:	GF, FH-Koll.	(zuletzt) am:	04.03.2014	

- Wichtiger Beitrag im Rahmen der Internationaler Beziehungen (Partnerhochschul-Netzwerk)
- Anbahnung bzw. Unterstützung internationaler Forschungsprojekte
- Ausgezeichnete Mitwirkung an Forschungsprojekten der FH des bfi Wien
- Steigerung der nationalen und internationalen Reputation der FH des bfi Wien

Sonstiges:

- Auf Verleihung dieser Bezeichnung besteht kein Rechtsanspruch
- Die Führung dieser Bezeichnung ist an die Zugehörigkeit zum Lehrkörper der FH gebunden
- Die Bezeichnung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung, insbes. nachhaltige Verschlechterung der Evaluierungen, starke, nachhaltige Reduktion der Lehraufträge, Verhalten, das dem Ruf der Fachhochschule oder des Studienganges, in dem gelehrt wird, abträglich ist)
- Die Bezeichnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden

Die Bezeichnung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die FH (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.)

Verfahren: Das Verfahren zur Verleihung bzw. Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog zum Verfahren bezüglich HonorarprofessorIn (FH)